

STATUT DER BILATERALEN KÖRPERSCHAFT FÜR SICHERHEIT IM HANDWERK DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Art. 1

Gründung und Bezeichnung

Die „Bilaterale Körperschaft für Sicherheit im Handwerk - Ente Bilaterale Sicurezza dell'Artigianato“ (im folgenden Text kurz „BKSH“) wird von den Gewerkschaften, dem Landesverband der Handwerker Ivh.apa, CNA-SHV, ASGB, CGIL/AGB, SGBC/SL, UIL-SGK, als freier Verband gemäß Art. 18 der Verfassung und Art. 36 ff, ZGB gegründet, um das auf nationaler Ebene geschlossene interkonföderale Abkommen vom 13. September 2011 zur Anwendung des GvD 81/2008 umzusetzen.

Art.2

Sitz, Zweck und Dauer

Die BKSH hat ihren Sitz bei der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk.

Sie hat keinen Erwerbszweck und verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:

- Verwaltung des Mitgliedsbeitrags laut Punkt b) des Beschlusses des Führungsausschusses der EBNA (Ente Bilaterale Nazionale Artigianato) vom 12. Mai 2010. Die Inkassomethoden für den entsprechenden Beitrag wurden mit den national geltenden Verträgen festgelegt.
- Erste Instanz in Streitfragen zur Umsetzung der Vertretungs-, Informations- und Weiterbildungsrechte im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Förderung, Ausrichtung und Koordination von Präventions-, Planungs- und Erhebungstätigkeiten für Good Practices in Bezug auf die Weiterbildung der Arbeitnehmer in den Südtiroler Handwerksbetrieben im Bereich Gesundheit und Sicherheit.
- Förderung und Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitnehmer (laut Art. 37 GvD/D.Lgs. 81/2008), der AVAS, der territorialen Sicherheitssprecher (TSS), der Arbeitgeber, der LDAS, der ASPP (Sicherheitsbeauftragten), der Führungskräfte, der Vorgesetzten, auch in Zusammenarbeit mit lokalen

Körperschaften, dem INAIL und dem Weiterbildungsfonds Fondo Artigianato Formazione.

- Bescheinigung der Übereinstimmung der Inhalte aller von den Arbeitnehmern besuchten Arbeitssicherheitskurse.
- Förderung von Präventionsprogrammen im Bereich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, auch in Zusammenarbeit mit lokalen Körperschaften und dem INAIL.
- Überwachung und Bestandsaufnahme der Anwendung der geltenden Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.
- Unterstützung der Aktivitäten der territorialen Sicherheitsprecher, darunter deren konstante Aus- und Weiterbildung.
- Umsetzung von spezifischen und regelmäßigen Maßnahmen durch Zugriff auf die von der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk (im folgenden Text kurz „BKH“) verwalteten Datenbanken und unter Berücksichtigung der spezifischen Präventionstätigkeit in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Dazu gehört die Verwaltung von Datenbanken der TSS sowie der Informationen für Betriebe bezüglich der Erfüllung der Pflichten laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Kollektivverträgen.
- Behebung von allfällig entstandenen Schwierigkeiten beim Zugang der TSS zu den Mitgliedsbetrieben der BKSH.
- Bestimmung von ein- und mehrjährigen Programmen betreffend die Unterstützung von Präventionsprogrammen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Forschung und Erstellung von Publikationen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, ggfs. in Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen, lokalen Körperschaften und dem INAIL.
- Technische Unterstützung von Mitgliedsbetrieben der BKSH und von Betrieben, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Abkommens fallen.
- Erfüllung der Pflichten laut Art. 50, GvD 81/2008, hinsichtlich Information und Konsultation der TSS.
- Bestimmung und Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen für Betriebe laut den ein- und mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen.

Art. 3

Gesetzliche Vertretung

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der BKSH.

Für sämtliche Streitfälle in Verbindung mit der Tätigkeit der BKSH wird Bozen als zuständiger Gerichtsstand festgelegt.

Art. 4

Gründungsparteien und Mitglieder

Gründungsparteien:

Die Handwerksvereinigungen Ivh.apa und CNA-SHV sowie die auf Landesebene organisierten Gewerkschaften ASGB, CGIL/AGB, SGBC/SL, UIL-SGK.

Ausschließlich die genannten Parteien gelten auch in Zukunft als „Gründungsparteien“.

Alle Verwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Handwerksbetriebe und Verbandsformen, welche in den Geltungsbereich der Handwerksordnung des Landes fallen und die nationalen Kollektivverträge für das Handwerk anwenden, treten mit Einschreibung bei der BKH gleichzeitig auch der BKSH bei. Ebenso können die Gründungsparteien und ihre Dienstleistungsgesellschaften Mitglieder werden.

Aus der Mitgliedschaft eines Unternehmens folgt die Mitgliedschaft all seiner Arbeitnehmer/innen.

Art. 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der BKSH endet mit:

- a) der Schließung des eingeschriebenen Handwerksbetriebs aus jeglichem Grund;
- b) der Einstellung der BKSH;
- c) der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit allen Arbeitnehmern/-innen;
- d) der Kündigung durch den Betrieb mit einer Vorankündigung von mindestens sechs Monaten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinerlei Anrecht auf Rückerstattung der eingezahlten Beiträge. Die vor der Beendigung durch die Mitgliedschaft in der BKSH entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 6

Beiträge, Einzahlungen und Einzug

Die BKSH verfolgt ihre Ziele mit Einnahmen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen nach den vertraglich geregelten Kriterien;
- b) den Erträgen aus liquiden Mitteln;
- c) etwaigen öffentlichen und privaten Beihilfen;
- d) den Einnahmen aus Hinterlassenschaften, Schenkungen und Spenden im Allgemeinen, Zuwendungen zur unmittelbaren Ausschüttung oder Subventionen für die ordentliche Verwaltung;
- e) sonstigen Beträgen, die aus jeglichem Grund in den Besitz der BKSH gelangen.

Art. 7

Verwaltung der Tätigkeit

Die Verwaltung und Ausschüttung der Beträge erfolgt auf der Grundlage des Reglements.

Art. 8

Organe der BKSH

Die Organe der BKSH sind:

- Präsidium
- Verwaltungskomitee
- Aufsichtsrat

Art. 9

Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten zusammen.

Eines der von den Südtiroler Arbeitgeberverbänden in das Verwaltungskomitee entsendeten Mitglieder übernimmt nach entsprechender Ernennung durch den eigenen Landesverband die Funktion des Präsidenten.

Eines der von den Südtiroler Arbeitnehmerverbänden in das Verwaltungskomitee entsendeten Mitglieder übernimmt nach entsprechender Ernennung durch den eigenen Landesverband die Funktion des Vizepräsidenten.

Das Präsidium beaufsichtigt die Anwendung der Statuten und veranlasst die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungskomitees.

Jegliche Handlungen zur Behebung, Ausgabe und Bewegung von Mitteln der BKSH sind ausschließlich nach gemeinsamer Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten möglich.

Der Präsident hat den Vorsitz über das Verwaltungskomitee, ist für die BKSH zeichnungsberechtigt und vertritt diese gegenüber Dritten und vor Gericht. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine jährliche Vergütung, deren Höhe von Jahr zu Jahr vom Verwaltungskomitee festgelegt wird.

Art. 10

Verwaltungskomitee

Das Verwaltungskomitee nimmt die im Statut vorgesehenen erforderlichen Handlungen für die Verwaltung und Führung der BKSH vor. Insbesondere beschließt das Verwaltungskomitee das Tätigkeitsprogramm der territorialen Sicherheitssprecher. Es entscheidet zudem über den Einsatz der verfügbaren Mittel im Sinne der getroffenen Abkommen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Verwaltungskomitee besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, darunter Präsident und Vizepräsident.

Die Mitglieder werden folgendermaßen ernannt: vier von den Südtiroler Arbeitgeberverbänden und vier von den Südtiroler Arbeitnehmerverbänden, die das vorliegende Statut unterzeichnet haben.

Das Verwaltungskomitee ist in Absprache mit dem Sekretär für die Einstellung und Entlassung des Personals der BKSH zuständig und legt dessen Entlohnung fest. Damit eine Versammlung gültig ist, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder

anwesend sein. Alle Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder getroffen.

Art. 11

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus einem Mitglied, das von den unterzeichnenden Südtiroler Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ernannt wird.

Das Mitglied wird einvernehmlich aus den im gesetzlichen Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragenen Personen gewählt.

Kommt es diesbezüglich zu keiner Einigung, obliegt die Wahl dem Präsidenten des Landesgerichts.

Der Aufsichtsrat übt seine Funktionen und Pflichten laut Art. 2403, 2403 bis, 2404 und 2405, ZGB, aus, wo anwendbar.

Er prüft die Jahresabschlüsse der BKSH und agiert als Rechnungsprüfer. Der Aufsichtsrat unterrichtet das Verwaltungskomitee über etwaige Unregelmäßigkeiten, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit festgestellt wurden.

Er kann an den Versammlungen des Verwaltungskomitees teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Aufsichtsrat erhält eine jährliche Vergütung, deren Höhe von Jahr zu Jahr vom Verwaltungskomitee festgelegt wird.

Art. 12

Amtsdauer

Die Mitglieder von Präsidium und Verwaltungskomitee sind jeweils drei Jahre lang im Amt und können wiederbestätigt werden. Die Gründungsparteien können die Mitglieder jedoch auch vor dem Ende des jeweiligen Trienniums ersetzen.

Die bei etwaigem Ausschluss vor Ablauf des Trienniums als Ersatz ernannten Mitglieder bleiben bis zum ursprünglich vorgesehenen Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger im Amt.

Die Gründungsparteien müssen mindestens dreißig Tage vor Ablauf jedes Trienniums ihre jeweiligen Vertreter für das darauffolgende Triennium ernennen. Erfolgt keine Ernennung, gelten die laufenden Mitglieder als stillschweigend für ein weiteres Triennium bestätigt.

Bei der Genehmigung der Jahresbilanz kann das Verwaltungskomitee für die Mitglieder des Verwaltungskomitees einen Betrag als Spesenvergütung für die Teilnahme an den Versammlungen der genannten Organe sowie die Vergabe von Anwesenheitsvergütungen beschließen.

Art.13

Einberufungen und Beschlüsse

Das Verwaltungskomitee hält mindestens zweimal pro Jahr eine ordentliche Versammlung ab. Zusätzliche Versammlungen werden einberufen, wann immer mindestens drei Mitglieder des Komitees oder ein Mitglied des Präsidiums einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Einberufung ist Aufgabe des Präsidenten und erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens fünf Tage vor dem festgesetzten Datum.

Bei außerordentlicher Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf achtundvierzig Stunden reduziert werden. Die entsprechende Meldung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Alle Ankündigungen müssen Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie der zu behandelnden Themen enthalten.

Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

Art.14

Sekretär

Das Verwaltungskomitee kann einen Sekretär für die BKSH ernennen und dessen Aufgaben festlegen. Der Sekretär darf keinem Verwaltungsorgan angehören.

Dem Sekretär obliegt die Büroleitung und - in Absprache mit dem Verwaltungskomitee - die Aufgabenzuweisung an das Personal. Er wohnt in beratender Funktion den Versammlungen des Verwaltungskomitees bei und nimmt seine Aufgaben als Sekretär wahr. Ferner arbeitet er aktiv mit dem Präsidium zusammen, schlägt Ansätze, Lösungen und Maßnahmen vor, die zur Erreichung der im Statut genannten Zwecke als nützlich erachtet werden, und setzt diese um. Der Sekretär ist bei der Umsetzung von Beschlüssen der Verwaltungsorgane befugt, Dokumente in Vertretung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zu unterzeichnen, nachdem ihn diese schriftlich zur Ausführung von

Handlungen im Namen und auf Rechnung der BKSH bevollmächtigt haben. Die Aufgaben des Sekretärs der BKSH können vom Sekretär der BKH wahrgenommen werden.

Art.15

Gesellschaftsvermögen

Das Vermögen der BKSH setzt sich zusammen:

- a) aus Immobilien, die durch Ankäufe, Hinterlassenschaften, Schenkungen oder aus sonstigen Gründen in das Eigentum der BKSH übergehen;
- b) aus Führungsüberschüssen und Beträgen, die zur Bildung von Sonderreserven und Rücklagen vorgesehen werden;
- c) aus beweglichen Gütern im Eigentum der BKSH und den aus Hinterlassenschaften, Schenkungen, Spenden und Zuweisungen im Allgemeinen erhaltenen Beträgen;
- d) aus Beträgen, die aus jeglichem sonstigen Grund nach allfälligen gesetzlichen Genehmigungen in das Vermögen übergehen.

Das von der BKSH verwaltete Vermögen kann für Immobilien zur Ausübung der Gesellschaftstätigkeit, Staatstitel und/oder Anleihen lokaler Banken sowie andere Zwecke verwendet werden, sofern die Sicherheit des investierten Kapitals gewährleistet ist.

Art.16

Behebungen und Spesen

Die BKSH deckt ihre Verwaltungsspesen mit den Einnahmen laut Artikel 6.

Jede Behebung von Mitteln und jede ordentliche oder außerordentliche Zahlung aus jeglichem Grund muss anhand entsprechender Unterlagen gerechtfertigt und vom Präsidenten und Vizepräsidenten unterzeichnet werden.

Jede Behebung oder Zahlung aus jeglichem Grund darf ausschließlich mit der gemeinsamen Unterschrift von Präsident und Vizepräsident oder des Sekretärs – falls dieser dafür eine formelle Vollmacht erhalten hat – durchgeführt werden.

Das Präsidium setzt alle Beschlüsse des Verwaltungskomitees um, die Zahlungen aus jeglichem Grund vorsehen.

Art.17

Geschäftsjahre und Bilanzen

Die Geschäftsjahre und Bilanzen der BKSH laufen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres. Am Ende jedes Geschäftsjahres genehmigt das Verwaltungskomitee die Bilanz mit Angabe der eingehobenen und einzufordernden sowie der tatsächlich ausbezahlten Beträge. Das Verwaltungskomitee genehmigt auch den Haushaltsplan.

Art.18

Auflösung der BKSH

Die Liquidation der BKSH wird mittels Vereinbarung zwischen den Gründungsparteien des vorliegenden Statuts beschlossen.

Zur Liquidation müssen die Gründungsparteien einen oder mehrere Liquidatoren ernennen.

Obige Parteien bestimmen bei der Liquidation der BKSH die Aufgaben der Liquidatoren und genehmigen anschließend deren Arbeit.

Das sich aus dem Rechnungsabschluss ergebende Nettovermögen kann ganz oder teilweise Betreuungseinrichtungen und -vereinen ohne Erwerbzweck zugeführt werden, die von den Gründungsparteien benannt werden. Kommt es zu keiner Einigung, erfolgt die Zuweisung durch den Präsidenten des Landesgerichts Bozen unter Berücksichtigung obiger Zwecke und nach Anhörung der Gründungsparteien.

Art. 19

Änderungen am Statut

Allfällige Änderungen am vorliegenden Statut werden von den Gründungsparteien vorgenommen, welche das Statut genehmigt haben. Alle Änderungen müssen einstimmig beschlossen werden.

Art.20

Verweis

Für alle nicht ausdrücklich vom Statut geregelten Sachverhalte wird auf die geltenden

gesetzlichen Bestimmungen und nationalen Abkommen verwiesen.

Art.22
Gültigkeit

Das vorliegende Statut tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.

Bozen, 31. März 2016

Gelesen, bestätigt und gezeichnet

lvh.apa

ASGB

CNA-SHV

CGIL/AGB

SGBC/SL

UIL-SGK